



S A T Z U N G

der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken

(Stand 18.01.2014)

I. NAME, SITZ und GESCHÄFTSJAHR

§ 1 Name und Sitz

1. Die im Jahre 1974 wiederbegründete Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
2. Die Ortsgruppe führt den Namen

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Hochstift Paderborn
Ortsgruppe Altenbeken (e.V.)

abgekürzt: DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e.V.)
3. Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst im Lande NRW die Gemeinde Altenbeken im Kreis Paderborn.
4. Vereinssitz der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist Altenbeken.
5. Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist im Vereinsregister unter der Nummer VR _____ beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Zweck

1. Die vordringliche Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser,
 - c) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d) Förderung des Sports
 - e) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - f) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - g) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen, sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung
 - h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
 - i) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen
- (5) Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) kann ein Verbandsorgan herausgeben.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.). Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind oder unverhältnismäßige Vergütungen gewähren. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) entstanden sind.
3. Der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) kann auf Basis vorhandener Kostenermittlungen den Ersatz von Aufwendungen auch pauschalisieren, sofern die Aufwendungen ihrer Art nach pauschalisiert werden können und dem Grunde nach der Nachweis für das Anfallen beim jeweiligen Mitglied geführt ist.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG und der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.). Über die Annahme des schriftlich vorzulegenden Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.).
3. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
4. Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) nicht verpflichtet.

§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte

1. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.
2. Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.
3. Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.
4. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
5. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) regelt deren Jugendordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

4. Über den Ausschluss aus der DLRG entscheidet das Schieds- und Ehrengericht.
5. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder haben die für die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.
3. Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) abzuführen.

IV. Verhältnis zu den Obergliederungen

§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen

Die Satzung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.

§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen

1. Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist an die Satzung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn e. V. und des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V. gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.
2. Eine Neufassung der Satzung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) legt dem DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn e.V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vor und entrichtet die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht.
4. Die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn e. V. und des DLRG-Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

V. Jugend

§ 11 Jugend

1. Die Jugend in der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
2. Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
3. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.
4. § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.
5. Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppenjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
6. Der Jugendvorsitzende und sein Stellvertreter sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

VI. ORGANE

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV) DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.). Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) und den Mitgliedern des Vorstandes. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle einer seiner satzungsgemäßen Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.
2. Jedes Jahr findet eine MV statt. Alle drei Jahre finden Vorstandswahlen statt.
Eine außerordentliche MV muss einberufen werden, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn es mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangen.
3. Zu MV mit Wahlen und zu außerordentlichen MV werden die über 16 Jahre alten Mitglieder mindestens vier Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Zur Einberufung einer außerordentlichen MV genügen zwei Wochen. Diese Fristen werden durch termingerechte Absendung der Einladung gewahrt. Im Übrigen erfolgt die Einladung durch Aushang im DLRG-Schaukasten im Eggebad.
4. Anträge zur ordentlichen MV sind zwei Wochen, zur außerordentlichen MV eine Woche vor Beginn in Textform einzureichen (Ausnahme siehe § 26 „Satzungsänderungen“). Später eingereichte Anträge brauchen nicht berücksichtigt zu werden. Dringlichkeitsanträge, die erst in der MV gestellt werden, sind nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit zugelassen. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der MV und der Ortsgruppenjugendvorstand.

5. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen; auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss eine geheime Abstimmung erfolgen.

Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben

6. Die MV gibt die Richtlinien für die Tätigkeit in der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) und behandelt alle anstehenden Fragen. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes, der Beauftragten sowie der Kassenprüfer entgegen. Sie ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend und seines Stellvertreters
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Berufung von Ortsgruppenbeauftragten auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes
 - e) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes
 - f) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung. Die MV kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Vorstand übertragen.
 - g) Höhe des Mitgliederbeitrages und Umlagen, die eine Höhe von 50 Prozent des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen dürfen, welche die Mitglieder frühestens ab dem Folgejahr an die DLRG Ortsgruppe Altenbeken (e.V.) zu entrichten haben.
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.)
7. Bei Tagungen ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Tagungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben ist. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb sechs Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Mitglieder erhalten das Protokoll auf Wunsch, der gegenüber der Ortsgruppengeschäftsstelle binnen zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, in Textform ausgehändigt.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb 12 Wochen nach Tagungsende in Textform beim Vorsitzenden geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem für das Protokoll empfangsberechtigten Personenkreis mit.

§ 13 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) im Rahmen der Satzung. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der MV vorbehalten sind.

Der Ortsgruppenvorstand sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Ortsgruppenvorstand bilden:

- a) der Ortsgruppenvorsitzende
- b) der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Kassenwart
- e) der technische Leiter Ausbildung
- f) der Justitiar
- g) der DLRG-Arzt
- h) bis zu 3 Beisitzer mit jeweils besonderen Aufgabengebieten
- i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend der Ortsgruppe Altenbeken (e.V.)

Für die Ämter der Buchstaben c) bis h) kann je ein Stellvertreter gewählt werden. Die Vertretung zu Buchstabe i) regelt die Jugendordnung.

Es besteht keine Verpflichtung, alle Vorstandsposten zu besetzen

3. Jedes Vorstandsmitglied und alle stellvertretenden Vorstandsmitglieder ab Buchstabe c) haben eine Stimme.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Ortsgruppenvorsitzende, der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart, die die Ortsgruppe Altenbeken der DLRG einzeln vertreten können. Im Innenverhältnis werden der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende, der Geschäftsführer und der Kassenwart bei Verhinderung des Ortsgruppenvorsitzenden tätig. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht dabei aus mindestens drei der vier möglichen Mitglieder.

Der Ortsgruppenvorsitzende führt den Vorsitz im Ortsgruppenvorstand. Im Verhinderungsfalle vertreten ihn der stellvertretende Ortsgruppenvorsitzende, der Geschäftsführer oder der Kassenwart.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge. Wenn nicht mindestens 5 Stimmberechtigte widersprechen, kann offen gewählt werden.

Gewählt ist, wer mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja- und Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nach dem ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder es beantragen.
Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Darunter muss mindestens ein BGB-Vertreter anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ortsgruppenvorsitzenden den Ausschlag.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes im Laufe der Wahlperiode kann der Ortsgruppenvorstand kommissarisch ein neues Mitglied berufen.

Eine Personalunion von Vorstandsämtern ist möglich. Keine Personalunion ist möglich bei den Ämtern des Ortsgruppenvorsitzenden, des stellvertretenden Ortsgruppenvorsitzenden und des Kassenwartes.

Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand besondere Beauftragte berufen (z.B. Gerätewart, Hauswart, Mitgliederverwaltung).

§ 14 Ausschüsse

Durch Beschluss der MV oder des Vorstandes können Ausschüsse für bestimmte, eindeutig abzugrenzende Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand bzw. über den Ortsgruppenvorstand der nächsten MV zuzuleiten.

§ 15 Kassenprüfung

Zur Überwachung des Finanzwesens und des Inventars werden mindestens zwei Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder gewählt oder es wird ein Steuerberater zur Kassenprüfung vom Vorstand bestellt.

Die Prüfung findet jährlich einmal statt.

Die Kassenprüfer oder der Steuerberater legen einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. Bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte beantragen sie oder ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der MV die Entlastung des Vorstandes.

VII. SCHIEDSGERICHTSBARKEIT

§ 16 Aufgaben

1. Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgaben, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
 - a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schieds- und Ehrengerichtes diesem als bindend unterworfen haben.
2. Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, dieser Satzung oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schieds- und Ehrengericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.
3. Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.
4. Ferner ahndet das Schieds- und Ehrengericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.
5. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG;
 - e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre.

§ 17 Zusammensetzung

1. Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Beisitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.
2. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.
3. Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schieds- und Ehrengericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.
4. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.

§ 18 Kostentragung

Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

§ 19 Schieds- und Ehrengerichtsordnung

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schieds- und Ehrengerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.

§ 20 Ordentlicher Rechtsweg

Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 21 Ordnungen und Richtlinien

1. Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
2. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
3. Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

§ 22 Gestaltungsordnung, DLRG-Markenschutz und -Material

1. Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
2. Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

3. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
4. Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 23 Ehrungen

1. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit sowie Ehrenmitglieder ernennen.
3. Die von der DLRG-Landesverband Westfalen e.V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.

§ 24 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der DLRG e.V. gilt auch für die DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.), soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.

§ 25 Wirtschaftsordnung

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 26 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.

IX. SCHLUBBESTIMMUNGEN

§ 27 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können grundsätzlich (Ausnahme siehe Abs. 3) nur von der MV beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit Begründung in Textform mit der Einladung zur MV (§ 12 Abs. 3) bekannt gegeben werden.
3. Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden. Sie haben nur dann weiteren Bestand, wenn sie bei der nächsten MV bestätigt werden.
4. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des DLRG-Bezirks Hochstift Paderborn e. V. und des DLRG-Landesverbandes Westfalen e. V..

§ 28 Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.) kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung der DLRG-Ortsgruppe Altenbeken (e. V.), bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß § 2 oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks, fällt deren Vermögen dem DLRG-Bezirk Hochstift Paderborn e. V., dem DLRG-Landesverband Westfalen e. V. oder, nach Einwilligung des Finanzamtes und einer der vorgenannten Obergliederungen der DLRG, einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 29 Ausführung der Satzung

Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.

§30 Übergangsregelung

Mangels bislang beim Vereinsregister eingetragenen Satzung wird der Vorstand bereits nach dieser auf der Mitgliederversammlung in Altenbeken am 06.04.2014 beschlossenen Satzung gewählt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die am 29.01.1987 auf der Mitgliederversammlung in Altenbeken am 06.04.2014 beschlossene Satzung ab.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.